Themen:

- 1. Neue Düngeverordnung seit 01. Mai in Kraft
- 2. Spätfrühjahrs-N_{min}-Messkampagne 2020 mit neuer Technik
- 3. Förderprogramm für Nährstoffmanagement und Nährstoffeffizienz
- 4. Reifeprüfung Grünland: Beratungstool der LKSH

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Neue Düngeverordnung seit 01. Mai in Kraft

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 dem Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung der Düngeverordnung zugestimmt. Durch die Übernahme in das Bundesgesetzblatt erlangte die Düngeverordnung mit Wirkung zum 1. Mai 2020 Gültigkeit. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Düngeverordnung 2020 gegenüber der vorherigen Fassung aufgeführt. Welche Änderungen jetzt schon umgesetzt werden müssen und was in der landwirtschaftlichen Praxis in der Herbst- und Frühjahrsdüngung zu beachten ist, soll in dem nachfolgenden Artikel näher dargestellt werden.

Anpassungen für alle Betriebe mit Gültigkeit ab 1. Mai 2020:

Wegfall des Nährstoffvergleiches für N und P. Als Ersatz für den bekannten, verpflichtend zu erstellenden Nährstoffvergleich wird die schlaggenaue und zeitnahe Aufzeichnung der tatsächlich aufgebrachten Düngemengen (mineralische, organische) eingeführt. Somit hat die Aufzeichnung der tatsächlich durchgeführten Düngemaßnahme ab sofort spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme zu erfolgen. Konkret sind hier die eindeutige Bezeichnung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit aufzuführen sowie die Größe in Hektar (Nettofläche). Dabei ist neben der Düngemittelbezeichnung auch die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat darzustellen. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff zu dokumentieren. Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe sind des Weiteren bis zum Ablauf des 31. März des auf die Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen. Für die Aufzeichnungen der tatsächlichen Düngung sind auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter



https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/ Formblätter für eine rechtskonforme Dokumentation bereit gestellt. Die Dokumentation kann auch über das Düngeplanungsprogramm der Landwirtschaftskammer oder vergleichbare Programme bzw. Ackerschlagkarteien erfolgen, sofern die oben aufgeführten Parameter enthalten sind.

- Die Berechnung des Durchschnittsertrages für die N- und P-Bedarfsermittlung wird von drei auf fünf Jahre erweitert.
- Eine Düngung auf gefrorenem Boden ist verboten, auch dann, wenn der Boden im Laufe des Tages aufnahmefähig wird (bisherige DWD-Regel-Auftauprognose entfällt!).
- Begrenzung der Ausbringmenge für flüssige organische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 80 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 01. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist.
- **Verlängerung der Sperrfrist für Festmist** von Huf- oder Klauentieren sowie Komposte um zwei Wochen (01.12. **bis zum 15.01**.).
- Einführung einer Sperrfrist für alle phosphathaltigen Düngemittel (01.12. bis 15.01.).
- Verbindliche Anrechnung der Herbst-N-Düngung zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Düngebedarfswert dieser Kulturen im Frühjahr.
- Überschreitung des ursprünglich ermittelten N-Düngebedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände um maximal 10 %.
- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkungen nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der 170 kg N- Obergrenze im Betriebsflächenmittel für organische Düngemittel.
- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Stickstoff aus Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten um 10 Prozentpunkte im Jahr der Aufbringung:
 - a) auf Ackerland ab 01.05.2020 (Rindergülle, flüssige Gärrückstände 60 % sowie Schweinegülle 70 % auf Basis des Gesamtstickstoffgehaltes der organischen Düngemittel) und
 - b) auf Grünland ab 01.02.2025.
- Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf eine Stunde ab 01.02.2025.
- Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 3 m.
 - Sofortige Einarbeitungspflicht ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) für N- oder P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf unbestelltem Ackerland; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig.
- Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 10 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 5 m Meter.
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante), wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt.
- Erhöhung des Gewässerabstandes in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung (innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 10 m.



Zusätzliche Anpassungen für Betriebe in der N-Kulisse (gültig ab dem 01.01.2021)

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 % im Betriebsdurchschnitt der Flächen des Betriebes, die in der N-Kulisse bewirtschaftet werden. (Länder können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland bezüglich dieser Regelung definieren, wenn weniger als 20 % Dauergrünlandanteil im definierten Grundwasserkörper nach WRRL vorhanden ist).
- Schlagbezogene N-Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar. (Bisher wird die 170 kg N-Obergrenze nicht flächenscharf bewertet sondern auf den Durchschnitt der Betriebsfläche bezogen).
- Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen sind von den beiden vorherig dargestellten Maßnahmen ausgenommen (Extensiv wirtschaftende Betriebe).
- Einführung eines N-Herbstdüngungsverbotes zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Eine Ausnahme vom Herbstdüngungsverbot gibt es nur für Winterraps, wenn über eine Bodenprobe nachgewiesen werden kann, dass der N_{min}-Gehalt im Boden maximal 45 kg N/ha beträgt.
- Eine N-Düngung zu Sommerkulturen mit einer Aussaat nach Ende der Sperrfrist ist nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Eine Ausnahme von dem Begrünungsgebot ist gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen im Vorjahr Kulturen standen, die nach dem 1. Oktober geerntet wurden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm beträgt (letzterer Punkt ist bisher in SH nicht relevant).
- Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Kompost auf drei Monate (1.11. 31.01.; zurzeit noch 1.12. 15.01.).
- Ausdehnung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt für Grünland und für Flächen des mehrschnittigen Feldfutterbaus bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der N-Gebietskulisse um zwei weitere Wochen (01.10. – 31.01.; derzeit in Schleswig-Holstein 15.10. – 31.01.).
- Begrenzung der Ausbringmenge für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 60 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 01.09. bis zum Einsetzen der Sperrfrist. Bis zu dieser ab 2021 kommenden Begrenzung der N-Düngungshöhe nach unten gilt in der Zeit vom 01.09.2020 bis zum Einsetzen der Sperrfrist 2020 eine Höchstmenge von 80 kg Gesamt-N/ha für die besagten Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse.

Darüber hinaus werden zwei zusätzliche Maßnahmen eingeführt, die vom Land festgelegt werden.

2. Spätfrühjahrs-N_{min}-Messkampagne 2020 mit neuer Technik

Die Spätfrühjahrs-N_{min} (SFN_{min}) Untersuchung hat das Ziel, den N-Versorgungszustand des Bodens im 4- bis 6-Blattstadium der Maispflanzen beurteilen. Bei dieser Methode wird die Höhe des aktuellen Stickstoffvorrats in Form von Ammonium und Nitrat bis 90 cm Bodentiefe zwischen den Reihen ermittelt. Dafür werden Bodenproben in den drei Bodentiefen 0-30 cm, 30-60 cm sowie 60-90 cm gezogen und anschließend im Labor analysiert. Die Ergebnisse dieser dienen Untersuchung als wichtige Entscheidungshilfe bei der Frage, ob ggf. eine Nachdüngung erforderlich ist. Um die Probenahmen effizienter durchführen zu können, hat die von uns beauftragte Firma Agrar- & Umweltservice Trinkies in neue Technik investiert, so dass die diesjährige Probennahme automatisiert durchgeführt werden kann. Sofern die Befahrbarkeit gewährleistet ist, werden die Bodenproben

in den kommenden Wochen mit dem in Abbildung 1 gezeigten Gerät entnommen.



Abbildung 1: Neue Technik zur automatisierten Bodenprobenahme (Foto: S. Trinkies)

Die betriebsindividuellen Ergebnisse bekommen Sie zeitnah durch Ihren Berater/ihre Beraterin mitgeteilt. Eine Übersicht der im BG2 "Schleswigsche Vorgeest" gemessenen SFN_{min}-Ergebnisse werden im nächsten Rundschreiben bekannt gegeben.

3. Förderprogramm für Nährstoffmanagement und Nährstoffeffizienz:

Bis zum 30. Juni dieses Jahres besteht für landwirtschaftliche Unternehmen in Schleswig-Holstein noch die Möglichkeit, dem neuen Investitionsförderprogramm des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Natur Umwelt. Digitalisierung (MELUND) teilzunehmen. Mit technischen und baulichen Verbesserungen zur gezielteren Nutzung der Nährstoffgehalte in der Gülle soll der Grundwasserschutz weiter optimiert werden. Die Auswahl der Betriebe, die gefördert werden, erfolgt nach folgenden Kriterien (kein Windhundverfahren!):

 Kooperationen mit mind. einem weiteren Betrieb (mind. 2 Antragsteller) für Lagerkapazität und Ausbringtechnik und Einzelanträge von reinen Ackerbaubetrieben.

- 2. Grünlandbetriebe (Grünlandanteil >75 %)
- 3. Anträge von Betrieben deren Betriebssitz im sog. "roten Gebiet" liegt (Nitrat- und Phosphor Gebietskulisse)

Förderfähig sind unter anderem:

- 1. Maschinen / Geräte zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern:
- Injektionsgeräte mit/ohne Tankwagen
- Angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung mit/ohne Tankwagen
- Schleppschuhverteiler mit/ohne Tankwagen
- Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)
- 2. Lagerstätten für Wirtschaftsdünger/ Oberflächenwasser:
- Neue feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärrest mit fester Abdeckung



- Abdeckung für vorhandene Lagerstätten
- Neubau von Festmist-Lagerstätten
- Erdbecken, Lagunen für Oberflächenwasser

Sämtliche Informationen inkl. der Antragsformulare können auf der Internetseite des Landes SH eingesehen werden:

https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaf t/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagem ent.html

Die LKSH liefert eine sehr hilfreiche Zusammenfassung unter:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Beratung/0. Foerderprogramm Naehrstoffmanagement Infoblatt LKSH Stand 02.04.20

20 .pdf.pdf

4. Reifeprüfung Grünland: Beratungstool der LKSH

Dauergrünland kann einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Boden und Grundwasser leisten, dient der Bereitstellung biologischer Vielfalt und schafft ästhetische bzw. erhält Landschaften. Natürlich dient es aber auch der Bereitstellung von hochwertigem Futter für Wiederkäuer. Um ein optimales Ausgangsmaterial für eine qualitativ hochwertige Silage zu schaffen, sind die botanische Artenzusammensetzung und das Nährstoffmanagement im Grünland Bedeutung. Wenn diese großer Faktoren optimiert sind, gilt es nächsten Schritt den optimalen Schnitttermin einzuhalten, um einen hohen Ertrag bei gleichzeitig hoher Qualität ernten zu können. Um diesen im ersten Schnitt abzupassen, sollten die Bestände beobachtet und die wöchentlich veröffentlichten Ergebnisse der Reifeprüfung im Grünland verfolgt werden. Auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer

https://www.lksh.de/landwirtschaft/gruenland/reifepruefung-gruenland/ninden Sie, auch für Ihre Region, wöchentlich aktualisierte Ertrags- und Qualitätsdaten vom Grünland, die Ihnen als Hilfe zur Entscheidungsfindung für einen günstigen Schnittzeitpunkt dienen können.

Wir sind weiter für Sie da! Trotz der aktuellen Corona-Pandemie sind wir bemüht, unseren Beratungsbetrieb aufrecht zu halten. Vegetationsbegleitende Maßnahmen wie SFN_{min}, Demoversuche oder Yara-N-Test werden nach wie vor durchgeführt. Ihren jeweiligen Berater erreichen Sie weiterhin unter den Ihnen bekannten Email Adressen bzw. Nummern.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gewässerschutzberatung